

Allgemeine Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen im Inland

1. Geltung unserer Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau im Inland (nachfolgend AWRMS-Bedingungen genannt) gelten für alle vom Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) ausgeführten Aufträge ab dem 01.09.2009. Nach dem ersten zu diesen Bedingungen ausgeführten Vertrag gelten die AWRMS-Bedingungen ohne weiteres auch für alle weiteren Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Serviceverträge. Geänderte Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) erstmals unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen zugegangen sind.

Die nachfolgenden AWRMS-Bedingungen sind maßgeblicher Vertragsbestandteil. Davon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn der AN dies schriftlich bestätigt.

Den nachfolgenden AWRMS-Bedingungen widersprechende und ergänzende Klauseln des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich durch den AN widersprochen wurde.

2. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für Verträge über die Wartung, Reparatur, Montage und Service, Inbetriebsetzung einschließlich der technischen Unterweisung des Personals des AG sowie über Serviceleistungen im Zusammenhang mit den vom AN gelieferten Werkzeugmaschinen.

3. Arbeitsumfang

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des AN erstreckt sich auf die Wartung, Reparatur, Montage, Service und Inbetriebnahme, sowie die Instruktion und Unterweisung des vom AG zu bezeichnenden Bedienpersonals.

Bei den Aufträgen bemisst sich die Tätigkeit der Mitarbeiter des AN nach dem im schriftlichen Angebot im einzelnen festgelegten Umfang.

Sollte sich bei Beginn der Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicearbeiten herausstellen, dass eine weitere nicht umfangreiche Reparatur erforder-

lich wird, so gilt diese vom AG als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Tatsache durch die Mitarbeiter des AN widerspricht.

Die von dem AN entsandten Mitarbeiter sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN nicht berechtigt, Wartungen, Reparaturen, Montagen und/oder Serviceleistungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen, die nicht vom AN geliefert wurden, auch dann nicht, wenn diese wesentliche Bestandteile am Vertragsgegenstand geworden sind.

Verlangt der AG die Durchführung von Mehrarbeit oder Änderungen, hat der AG dazu einen schriftlichen Auftrag zu erteilen. Die Mitarbeiter des AN darf solche zusätzlichen Arbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den AN ausführen.

4. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch qualifiziertes Personal gemäß den für die Arbeit geltenden technischen Vorschriften fach- und sachgerecht auszuführen.

Der AN verpflichtet sich ferner, für eine ordnungsgemäße Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung der Mitarbeiter zu sorgen. Anzahl und Zusammenstellung der im Einzelfall zu entsendenden Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem AN.

5. Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Vorbereitung und Durchführung der Wartungs-, Reparatur-, Montage- und / oder Serviceleistungen zu unterstützen, alle nicht dem AN obliegenden Maßnahmen kostenfrei für den AN zu veranlassen. Insbesondere übernimmt der AG unentgeltlich:

- a) Die Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel und Hebezeuge und der notwendigen Verbrauchs- / Betriebsmittel gemäß den Festlegungen in der Maschinendokumentation.
- b) Die Bereitstellung einer sauberen und hinreichend beleuchteten Montagestelle.
- c) Die Bereitstellung geeigneter Fach- und Hilfskräfte mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen nach Abforderung durch die Mitarbeiter des AN, die den Weisungen des Monteurs des AN

unterliegen, welcher ungeeignet erscheinende Kräfte auch zurückweisen kann und für die eine Haftung durch den AN nicht übernommen wird.

- d) Die Bereitstellung der gesäuberten Maschine bei Reparaturaufträgen.

Alle die genannten Maßnahmen sind so rechtzeitig auszuführen, dass die Mitarbeiter sofort nach Ankunft mit den Arbeiten beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen können. Ist dies nicht der Fall und insofern absehbar, dass die Arbeiten aufgrund von Verstößen des AG gegen seine vorstehenden unter lit. a) bis d) genannten Pflichten nicht in der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden können, können die sich vor Ort befindlichen Mitarbeiter des AN die Arbeiten abbrechen.

Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der folgenden Aufwandsentschädigungen, die sofort fällig werden:

- 1) Verschiebung bzw. Absage des Termins weniger als 14 Tage vor Arbeitsbeginn:
25 % des Auftragswertes gemäß Vertrag, ohne Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten und ohne Tagegeld.
- 2) Wenn aufgrund der Pflichtverletzung gemäß Punkt 5. dieser AWRMS-Bedingungen der vereinbarte Arbeitsbeginn nicht möglich ist:
50 % des Auftragswertes
- 3) Nach Arbeitsbeginn und Abbruch der Arbeiten aufgrund der Pflichtverletzung gemäß Punkt 5. dieser AWRMS-Bedingungen:
100 % des Auftragswertes zzgl. der vereinbarten Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegeld.

Der AG übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften. Er ist verpflichtet, am Arbeitsplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Mitarbeiter des AN auf die Beachtung der einschlägigen Vorschriften hinzuweisen. Die Mitarbeiter des AN sind berechtigt, Arbeiten abzulehnen, wenn die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Dem AG obliegt die Versicherung der Arbeitsmittel vor, während und nach der Verarbeitung in den Auftragsgegenstand bis zu deren Bezahlung an den AN sowie die für die Arbeit benötigten Hilfsmittel und Werkzeuge gegen Diebstahl, Brand- und Wasser-

schäden sowie sonstige Risiken. Der AG verpflichtet sich einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen und nach Aufforderung des AN diesen dem AN vorzulegen.

Der AG ist verpflichtet, für die Sicherheit am Auftragsort zu sorgen. Er haftet dem AN für Personen- und Sachschäden, die sich aus Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

6. Technische Unterlagen

Sämtliche technische Unterlagen des AN bleiben sein geistiges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise überlassen und/oder zur Kenntnis gebracht werden.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiter des AN beträgt 40 Stunden, die von Montag bis Freitag täglich 8 Stunden zu leisten sind. Das Montagepersonal passt sich jedoch – soweit möglich – der beim AG eingeführten Arbeitszeit an.

Die Mitarbeiter des AN sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen, Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihnen nach Anfrage durch den AG und durch Genehmigung des AN, wenn sie dies für erforderlich halten, die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu werden. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind. Weiterhin verpflichtet sich der AG, die anfallenden Mehrkosten für die betreffenden Mitarbeiter des AN zu übernehmen, die nachfolgend in diesen AWRMS-Bedingungen aufgeführt sind. Diese werden dem AG gesondert nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

8. Verrechnungssätze für Wartung, Reparatur, Montage und Service

Die Wartungs-, Reparatur-, Montage- und Servicekosten werden grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet.

Der AG hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung der Mitarbeiter des AN auf dem ihm vorgelegten Stundenachweis zu bescheinigen. Dieses Formblatt ist Grundlage für die Abrechnungen der gemäß Vertrag

vereinbaren und der für darüber hinaus gehende Arbeiten zusätzlich angefallenen Arbeitsstunden.

Die notwendige Reisezeit wird als Arbeitszeit berechnet. Als zusätzlich zu bezahlende Arbeitszeit wird die Wartezeit für den Fall, dass die Mitarbeiter des AN nicht unverzüglich nach der Ankunft mit den Arbeiten beginnen können, in Rechnung gestellt.

Folgende Sätze werden für die zusätzlich angefallenen Arbeitsstunden berechnet:

- Stundensatz Monteur/Elektriker
EUR 79,--/ Std.
- Stundensatz Ingenieur/Techniker/Programmierer
EUR 89,--/ Std.

Auf die oben genannten Stundensätze werden Zuschläge erhoben für:

- Überstunden pro Tag 1 – 2 Stunden
25 %
- Überstunden täglich über 2 Stunden
50 %
- Samstagsarbeit
50 %
- Sonntagsarbeit und Feiertagsstunden
100 %
- Nachtarbeit von 19.00 bis 6.00 Uhr
60 %

Als Feiertage gelten die im Gebiet des AG als gesetzlich bezeichneten.

Für die Errechnung des Zeitaufwandes ist der Sitz des AN in Glauchau maßgebend.

9. Auslösung

Entsprechend der gesetzlich festgelegten Verpflegungspauschalen, d.h. je nach täglicher Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte (Betrieb)

- | | |
|----------------|------|
| - 24 Std. | 24 € |
| - 14-24 Std. | 12 € |
| - 8-14 Std. | 6 € |
| - unter 8 Std. | 0 € |

Für die Errechnung des Zeitaufwandes ist der Sitz des AN in Glauchau maßgebend.

Kosten für die Übernachtung werden pauschal mit 89,00 € pro Person und Nacht gegenüber dem AG abgerechnet.

10. Fahrt- und Reisekosten

Fahrt- und Reisekosten werden wie folgt berechnet:

- a) Für Fahrten mit dem werkseigenen PKW vom Werk in Glauchau, von der Wohnung der Mitarbeiter des AN oder Standort der Mitarbeiter des AN zum Auftragsort des AG und zurück pro gefahrenen Kilometer EUR 0,70.
- b) Für Fahrten mit dem werkseigenen LKW (4 t) vom Werk in Glauchau, von der Wohnung der Mitarbeiter des AN oder Standort der Mitarbeiter des AN zum Auftragsort des AG und zurück pro gefahrenen Kilometer EUR 1,55.
- c) Etwaige Fahrten mit anderen Transport- und Verkehrsmitteln sowie sämtliche weitere Nebenkosten werden nach Belegen bzw. Rechnungen gegenüber dem AG abgerechnet.
- d) Reise-, Fahrtkosten sowie zusätzliche Arbeitsstunden, die durch Unterbrechung verursacht werden und nicht durch den AN verschuldet sind, gehen zu Lasten des AG.

11. Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicekosten/ -rechnungen

Sämtliche Preise des AN verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem AN in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicekosten nach Beendigung der Arbeit.

12. Haftung des AG, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretungen

Der AG, haftet für den Untergang oder die Beschädigung der Arbeitsmittel vor, während und nach der Verarbeitung in den Auftragsgegenstand bis zu deren Bezahlung an den AN sowie die für die Arbeit benötigten Hilfsmittel und Werkzeuge am Auftragsort, es sei denn, der Untergang oder die Beschädigung wird durch den AN verschuldet.

Die Aufrechnung der Forderungen des AN mit den Forderungen des AG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des AG sind durch den AN unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt worden. Aus-

geschlossen sind ebenso Zurückbehaltungsrechte, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis beruhen, es sei denn, dass die vom AG geltend gemachten Ansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig festgestellt worden sind.

Der gesamte Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicevertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag kann ohne die schriftliche Einwilligung des AN weder ganz oder teilweise abgetreten oder auf Dritte übertragen werden.

13. Stunden- und Arbeitsnachweise/Abnahme

Jeder Mitarbeiter des AN füllt ein Arbeitsprotokoll aus, welches die erbrachte Leistung, die zusätzlich benötigte Arbeitszeit, unverschuldete Wartezeit ausweist. Der AG erhält eine Kopie des vom AN und AG gegenzeichnete Arbeitsprotokolls.

Der AG hat die Verpflichtung, die Arbeiten der Mitarbeiter des AN zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Arbeiten dem Mitarbeiter des AN bekannt zu geben.

Der AG ist zur Abnahme der Maschine verpflichtet, sobald ihm die Wartungs-, Reparatur-, Montage und/oder Servicebeendigung angezeigt worden ist und eine vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.

Sollten nach Ansicht des AG die Arbeiten bzw. die Übergabe der Anlage nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen sein, so muss dies vom AG im Arbeitsprotokoll schriftlich festgehalten werden.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen seit der Anzeige der Beendigung der Arbeit als erfolgt.

Der AG kann die Abnahme der Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Serviceleistung nicht verweigern, wenn es sich um einen nicht wesentlichen Mangel handelt, zu dessen Beseitigung sich der AN bereit erklärt hat.

Wegen Mängeln, die bei der Abnahme erkennbar waren und vom AG nicht unverzüglich gerügt worden, stehen dem AG Ansprüche nicht zu.

Die Arbeitnehmer des AN sind grundsätzlich nicht berechtigt, die Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH, zu vertreten. Abmachungen und Vereinbarungen, die der AG mit den Mitarbeitern des AN trifft, haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH schriftlich bestätigt wurden.

14. Mängelansprüche/sonstige Haftung

Für Mängel der Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicearbeiten haftet der AN unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicearbeiten sind vom AN unentgeltlich nachzubessern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Abschluss der Arbeiten am Vertragsgegenstand gemäß Wartungs-, Reparatur-, Montage- und /oder Servicevertrag infolge nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages ergeben.

Die Frist der Mängelhaftung für Reparaturarbeiten beträgt 12 Monate. Dabei bezieht sich die Mängelhaftung nur auf die ausgeführten Arbeiten und das eingebaute Material.

Bei Wartungs-, Reparatur-, Montage- und/oder Servicearbeiten beschränkt sich mithin die Haftung des AN auf die fachgerechte Durchführung der jeweils vertraglich vereinbarten Arbeit, d.h. der AN ist nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben, zu untersuchen.

Der AG hat einen festgestellten Mangel unverzüglich dem AN schriftlich anzuzeigen. In der Mängelanzeige sind die Art, der Umfang und die erkennbaren Gründe der festgestellten Mängel zu beschreiben.

Der AN übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind:

- a) ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, insbesondere Nichteinhalten von Herstellerangaben laut Bedienungsanleitung,
- b) fehlerhafte und nachlässige Behandlung und Bedienung,
- c) Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und/oder Aus-

- tauschwerkstoffe, die nicht den vom AN in der Maschinendokumentation aufgeführten entsprechen,
- d) mangelhafte Reparaturarbeiten durch den AG oder Dritte,
 - e) natürlicher objektiver bedingter Verschleiß,
 - f) ungeeigneter Baugrund (ungeeignete Standfläche),
 - g) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind,
 - h) nicht qualitätsgerechte Erfüllung der Mitwirkungshandlung des AG,
 - i) Ersatz von Verschleißteilen durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte entgegen den Wartungsvorschriften des Verkäufers des Vertragsgegenstandes, insbesondere der nicht fachgerechte Einsatz und Einbau von Teilen durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte, die nach der Art und Güte nicht den werkseitig vom Verkäufer verwendeten entsprechen

Die Mängelhaftung durch den AN entfällt ebenso, wenn der AG ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AN Änderungen am bzw. im Vertragsgegenstand selbst vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen. Sie entfällt weiter, wenn sich der AG wegen fälliger Verpflichtung gegenüber dem AN in Verzug befindet. Ebenso haftet der AN nicht für Arbeiten, die seine Mitarbeiter an Teilen, die der AN nicht geliefert hat, durchgeführt hat, ohne dass der AN hierfür eine schriftliche Anweisung gegeben hat.

Für die Behebung von Mängeln ist dem AN durch den AG Zeit und Gelegenheit zur Verfügung zu stellen, und zwar zur normalen Arbeitszeit. Die Frist der Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten und Datenmaterial beschränkt sich die Haftung des AN auf den Materialwert des Datenträgers und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

Die Allgemeine Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen (AWRMS-Bedingungen) der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH sind gültig ab 01.09.2009. Alle vorherigen Allgemeinen Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen (AWRMS-Bedingungen) der Werkzeugmaschinenfabrik Glauchau GmbH verlieren ihre Gültigkeit.

Aufgrund Verletzung der Vertraulichkeit haftet der AN nur, wenn Mitarbeiter des AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Ansprüche gegen Mitarbeiter des AN sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Über die vorgenannten Ansprüche hinaus, kann der AG Schadensersatzansprüche nicht geltend machen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere sind irgendwelche wie auch immer gearteten Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie insbesondere entgangene Gewinne, sowie Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung, auch aufgrund positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Insbesondere werden etwaige Vertragsstrafen Dritter, die gegenüber dem AG geltend gemacht werden, nicht als Schadensersatzposition gegenüber dem AN anerkannt. Gleiches gilt für den entgangenen Gewinn.

15. Gerichtsstand

Bei allen sich aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des AN. Unbeschadet dessen hat der AN das Recht, die Klage am Hauptsitz des AG zu erheben.

16. Sonstiges

Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen (AWRMS-Bedingungen) und/oder seiner Änderungen oder Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der

Allgemeinen Wartungs-, Reparatur, Montage- und Servicebedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.